

# Wenn's wirklich passiert ...

Corona bedroht die **FINANZKRAFT** der Profivereine. Der renommierte Experte Prof. Lucas F. Flöther erklärt, worauf es im Insolvenzfall in den Klubs und AGs besonders ankommt.

**D**ie Gefahr einer Insolvenz ist für 13 Profivereine zunächst abgewendet, weil die Medienpartner der DFL (mit Ausnahme von Eurosport/Discovery) stufenweise noch ausstehende TV-Gelder zahlen werden. Kommt es aber nicht zu „Geisterspielen“, müssen die Gelder am Ende zurückgezahlt werden. Wie es im Fall von Zahlungsunfähigkeit weitergeht, erklärt Kicker-Gastautor Professor Lucas F. Flöther, ein ausgewiesener Experte in allen Fragen des Insolvenzrechts.

**-- Können sich Bundesliga-Vereine durch Insolvenzen sanieren?**  
Ja. Vereine können sich wie jedes andere Unternehmen auch durch eine Insolvenz sanieren.

**-- Können Vereine überhaupt Insolvenz anmelden?**  
Ja. Die Vorstände von Vereinen sind genauso wie Geschäftsleitungen von Unternehmen im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gesetzlich verpflichtet, Insolvenz anzumelden, wobei die zurzeit geltende COVID-19-bedingte Aussetzung der Antragspflicht auch für Vereine gilt.

**-- Können Vereine auch den Schutzschirm nutzen?**  
Ja. Genau wie in jedem anderen Unternehmen ist dies möglich.

**-- Haben Vereine in der Sanierung durch Insolvenz- oder Schutzschirmverfahren dieselben Möglichkeiten wie ein Unternehmen?**  
Ja. Sie können sämtliche Sanierungsinstrumente nutzen, die auch einem Unternehmen im Rahmen eines Insolvenz- oder Schutzschirmverfahrens zur Verfügung stehen.

**-- Wer muss bei Bundesliga-Aktien-gesellschaften Insolvenz anmelden? Die AG, der Verein oder beide?**

**Insolvenzanträge führen während Corona nicht zu Punktabzügen.**

Grundsätzlich können oder müssen sowohl die AG als auch der Verein Insolvenz anmelden. Wie in einer Konzerninsolvenz müssen auch hier alle Rechtsträger separat betrachtet werden. Ist der Spielbetrieb in eine Kapitalgesellschaft ausgelagert, ist

diese wahrscheinlich zunächst zahlungsunfähig. Hier sind in der Praxis aufgrund der engen Verzahnung Dominoeffekte nicht selten, das heißt, die Insolvenz der Kapitalgesellschaft kann den Insolvenzantrag des Vereins zur Folge haben.

**-- Kann der Verein durch ein Insolvenzverfahren erhalten werden?**  
Das muss er sogar! Nur wenn der Verein (juristisch: der „Rechtsträger“) erhalten bleibt, kann nach den Regeln der Lizenzierung auch der Spielbetrieb erhalten werden. Dazu muss im Insolvenzverfahren ein sogenannter Insolvenzplan verhandelt werden, ein Sanierungsplan, der einen Vergleich mit den Gläubigern beinhaltet. Wenn Gläubiger und Insolvenzgericht dem Plan zustimmen, kann

der Verein das Insolvenzverfahren in saniertem Zustand wieder verlassen.

**-- Können Bundesliga-Vereine ihren Spielbetrieb fortsetzen?**  
Ja. Hinzu kommt: Während der Insolvenzantrag eines Vereins früher mit heftigen Sanktionen verbunden war (zum Beispiel Punktabzug oder Zwangsstieg), hat die DFL Anfang April entschieden, dass der Insolvenzantrag eines Mitgliedsvereins zumindest in dieser Spielzeit nicht zu Punktabzügen führt. Für betroffene Vereine ist der Anreiz somit größer, sich über ein Insolvenzverfahren zu sanieren.

**-- Was passiert in einem Insolvenzverfahren mit den Stadien? Können Vereine weiter dort spielen?**

Das hängt davon ab, wem diese Stadien gehören. Mit wenigen Ausnahmen gehören die Stadien nicht den Vereinen. Der Mietvertrag zwischen Verein und Eigentümer läuft auch im Insolvenzverfahren weiter, sodass der Spielbetrieb in der Regel möglich ist. Allerdings haben die Vereine im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit, langfristige Verträge zu kündigen bzw. Konditionen neu zu verhandeln.

**-- Können hohe Gehälter der Spieler und Trainer weiterbezahlt werden?**  
Ja. Im Insolvenzgeld sind Gehälter zwar nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze gedeckt. In einem Insolvenzverfahren können Löhne und Gehälter, die über dieser Grenze liegen, durch Beschluss des Gläubigerausschusses aber aufgestockt

werden. Hierbei gibt es theoretisch keine Grenze nach oben.

**--- Gibt es die Möglichkeit, Spieler- und/oder Trainergehälter zu kürzen?**

**Sonderkündigungen vereinbarter Transfers sind möglich.**

Ja, in jedem Insolvenzverfahren bestehen Sonderkündigungsrechte, mit denen bestehende Miet- oder Arbeitsverträge mit kurzen Fristen gekündigt werden können. Das gilt auch für Spieler und Trainer.

**--- Sind Spielertransfers zu oder von anderen Vereinen weiter zulässig?**

Ja. Auch während des Insolvenzverfahrens können Spielertransfers vereinbart werden und bereits vor diesem Verfahren vereinbarte Transfers stattfinden. Allerdings bestehen sogenannte Sonderkündigungsrechte. Vor Insolvenzantrag vereinbarte Transfers können rückgängig gemacht werden, wenn sie noch nicht vollzogen sind. In jedem Fall fließt eine zu zahlende Ablösenssumme ins Vermögen des insolventen Vereins, in die sogenannte Insolvenzmasse.

**--- Bleiben Vereins- und gegebenenfalls auch der AG-Vorstand im Amt? Ja. Im (vorläufigen) Eigenverwaltungs- bzw. im Schutzschirmverfahren bleiben die Vorstände automatisch im Amt.**

**--- Welche Auswirkungen kann ein Insolvenzantrag auf die bestehenden Sponsorenverträge haben?**

Viele Sponsorenverträge haben eine Insolvenz-Ausstiegsklausel. Vereine riskieren mit der Insolvenz den Verlust wichtiger Sponsoren. Aber auch hier lässt sich erfahrungsgemäß durch Verhandlungen viel erreichen.

**FAZIT:** Eine Insolvenz ist infolge der aktuellen DFB-Aussetzungsregelung für jeden Verein eine Option für nachhaltige Sanierung. Es lohnt sich vor allem für die Vereine, die entweder sehr hohe Verbindlichkeiten auf der Passivseite haben oder die in langfristigen Verträgen stecken, aus denen sie ohne ein Insolvenzverfahren nicht oder nur mit sehr langen Kündigungsfristen herauskämen.



Fotos: Winters, adobe.stock

## DER AUTOR



Prof. Dr. Lucas F. Flöther

Prof. Dr. Lucas F. Flöther (46) zählt zu den führenden deutschen Sanierungsexperten und Insolvenzverwaltern (Airberlin, Condor etc.). In seiner über 20-jährigen Tätigkeit hat er mehr als 1500 Insolvenzverfahren betreut. Flöther ist Gründungs- und Namenspartner der Kanzlei Flöther & Wissing mit derzeit zehn Standorten in Deutschland. Zudem war er als Vorstand mitverantwortlich für die erfolgreiche Sanierung des Fußballvereins Hallescher FC (3. Liga), in dessen Verwaltungsrat er noch sitzt.